

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 2/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe der Mandanteninformation erfahren Sie zunächst in einer komprimierten Übersicht, welche Rechtsänderungen in 2020 für Einzelunternehmen besonders wichtig sind (Nr. 1 und 2). Selbst steuerfreie Gehaltsextras sind nach der jüngsten BFH-Rechtsprechung in größerem Umfang jetzt möglich (Nr. 3).

Eine Trennung zwischen Gewerbetreibenden und Freiberuflern scheint bei Künstlern besonders schwierig (Nr. 6). Dafür können jetzt Gutachterausschüsse einbezogen werden.

Die Leistungsbeschreibung in Rechnungen entscheidet mitunter darüber, ob der Vorsteuerabzug anerkannt wird oder nicht (Nr. 7 und 8). Wir haben für Sie zusammengestellt, was zu beachten ist und welche Anforderungen das Finanzamt nicht stellen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Rechtsänderungen:** Was hat sich 2020 gegenüber dem Vorjahr verändert?
- 2 Kassenprüfungen:** Was bei der Betriebsprüfung zu beachten ist
- 3 Lohnsteuer:** Steuerfreie Gehaltsextras auch durch Gehaltsumwandlung?
- 4 Negativzinsen:** Negative Einkünfte aus Kapitalvermögen?
- 5 Vorweggenommene Betriebsausgaben:** Bei der Gewerbesteuer unbekannt?
- 6 Selbstständige:** Wer ist Künstler, wer Gewerbetreibender?
- 7 Vorsteuerabzug (1):** Wie konkret muss die Leistungsbeschreibung sein?
- 8 Vorsteuerabzug (2):** Wann ist eine Warenbezeichnung handelsüblich?
- 9 Langfristige Verbindlichkeiten:** Abzinsung mit 5,5 Prozent droht

1 Rechtsänderungen: Was hat sich 2020 gegenüber dem Vorjahr verändert?

Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Für Elektrofahrzeuge, die im Zeitraum zwischen dem 1.1.2019 und dem 31.12.2030 angeschafft werden, ist **nur noch ein Viertel des Bruttolistenpreises** bei Neuzulassung zur Berechnung der Privatnutzung **nach der 1-Prozent-Methode** anzusetzen, wenn es sich um ein reines Elektroauto mit einem Bruttolistenpreis von nicht mehr als 40.000 Euro handelt. Bei teureren Elektrofahrzeugen oder Hybrid-Fahrzeugen darf der halbe Bruttolistenpreis der Berechnung des privaten Nutzungsvorteils zugrunde gelegt werden, wenn das Fahrzeug im Zeitraum zwischen dem 1.1.2019 und dem 31.12.2030 angeschafft wird. Weitere Voraussetzung ist eine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer von höchstens 50 Gramm bzw. eine stufenweise größere Mindestreichweite (40 Kilometer) bei ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs.

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze wird angehoben

Unternehmer waren bisher von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit, wenn sie im Vorjahr die Umsatzgrenze von 17.500 Euro und im laufenden Jahr von 50.000 Euro nicht überschritten haben.

Seit 2020 können mehr Selbstständige und Unternehmer von diesen Erleichterungen profitieren, denn die **Vorjahresgrenze** wird von bisher 17.500 Euro **auf 22.000 Euro angehoben**. Wer im Jahr 2019 nicht mehr als 22.000 Euro steuerpflichtige Umsätze erwirtschaftete und auch in 2020 keine Umsatzsteigerung auf mehr als 50.000 Euro erzielen wird, ist ein umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer, sofern er nicht zur umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung optiert.

Hinweis: Wird die Option in Anspruch genommen, so sind Sie als Unternehmer für fünf Jahre an die Regelbesteuerung gebunden. Als Kleinunternehmer dürfen Sie dagegen keine Rechnung mit Umsatzsteuer ausstellen.

Höhere Umsatzgrenze für Ist-Versteuerung

Einzelunternehmer, die ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln und deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 Euro betragen hat, dürfen die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen. Die **Umsatzgrenze** für diese sogenannte **Ist-Versteuerung** wurde ab 2020 auf 600.000 Euro angehoben. Die Ist-Versteuerung ist beim Finanzamt zu beantragen.

Digitale Archivierung wird erleichtert

Steuerlich relevante Unterlagen müssen im Unternehmen zehn Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt auch für die elektronischen Daten und die dazugehörigen Programme. Seit 2020 müssen nach einem Systemwechsel die Altprogramme nicht mehr aufbewahrt werden, wenn seit der Umstellung bzw. Datenauslagerung mindestens fünf Jahre vergangen sind. Hier genügt es, die gespeicherten Steuerunterlagen auf einem Datenträger vorzuhalten. Dabei müssen die steuerrelevanten Daten auch dann bis zum

Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist lesbar bleiben bzw. jederzeit lesbar gemacht werden können.

Ermäßigter Steuersatz für E-Books und E-Paper

Bücher und Zeitschriften in analoger Form unterlagen schon immer dem ermäßigten Steuersatz. Ab 2020 wird für die **digitale Form der Bücher und Zeitschriften** ebenfalls der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent fällig, wenn die elektronische Form funktional den herkömmlichen Büchern, Zeitschriften und Zeitungen entspricht. Der ermäßigte Steuersatz gilt auch für Hörbücher und reine Online-Publikationen.

Mindestlohn steigt

Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, denken Sie daran, dass seit dem 1.1.2020 in allen Branchen mindestens der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 9,35 Euro brutto je Arbeitsstunde gezahlt werden muss. Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn gibt es weiterhin nur für bestimmte Personengruppen, wie Jugendliche unter 18 Jahren, Auszubildende, bestimmte Praktikanten und ehrenamtlich Tätige.

Branchenspezifisch kann der gesetzliche Mindestlohn aufgrund tariflicher Vereinbarungen auch höher ausfallen. So gibt es eine Vielzahl von allgemeinverbindlichen Branchen-Tarifverträgen, die eine höhere Vergütung als den gesetzlichen Mindestlohn vorsehen. Beispielfähig seien hier die Branchen Elektrohandwerk (ab 11,90 Euro), Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk (ab 11,85 Euro bzw. 12,20 Euro ab 1.5.2020), Maler- und Lackierhandwerk (ab 10,85 Euro bzw. 11,10 Euro ab 1.5.2020), Gebäudereinigung (ab 10,55 Euro), Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst (ab 10,00 Euro) und Pflege (ab 10,85 Euro) genannt.

Mindestausbildungsvergütung

Ähnlich dem Mindestlohn ist für Auszubildende, die in 2020 eine Ausbildung beginnen, eine Mindestausbildungsvergütung in Höhe von 515 Euro brutto pro Monat zu zahlen. Dieser Betrag erhöht sich in den folgenden Jahren für das jeweilige erste Ausbildungsjahr schrittweise um 35 Euro auf 620 Euro im Jahr 2023. Neben der Mindestausbildungsvergütung im ersten Lehrjahr sind auch die Steigerungsraten für die folgenden Lehrjahre gesetzlich festgelegt worden. Gegenüber dem ersten Ausbildungsjahr steigt die Vergütung im zweiten Ausbildungsjahr um 18 Prozent, im dritten Ausbildungsjahr um 35 Prozent und im vierten Ausbildungsjahr um 40 Prozent.

Hinweis: Die Mindestausbildungsvergütung gilt nicht für Auszubildende, die sich bereits seit 2019 oder früher in einer Ausbildung befinden. Auch sind branchenabhängige Tarifverträge mit höheren Lehrlingsvergütungen zu beachten.

Gutscheine und Geldkarten können steuerpflichtiger Barlohn sein

In der Vergangenheit wurden Gutscheine und Geldkarten bis zu 44 Euro monatlich oft als steuerfreie Zuwendungen für Mitarbeiter ausgeben. Doch ab 2020 werden zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstat-

tungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, nicht mehr als Sachbezüge anerkannt; sie zählen künftig zum steuerpflichtigen Barlohn.

Als Sachbezug können **nur noch Gutscheine und Geldkarten anerkannt** werden, die

- in den Geschäftsräumen des Ausgebenden oder lediglich in einem begrenzten Netzwerk von Dienstleistern mit einem professionellen Emittenten, überreicht werden,
- in einem sehr begrenzten Leistungsspektrum eingesetzt werden können oder
- für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen von einem Emittenten bereitgestellt werden.

Pauschalierungsgrenze für eine Gruppenunfallversicherung steigt

Gewährt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern eine Gruppenunfallversicherung, so können die Beiträge pauschal mit 20 Prozent Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuert werden, wenn der **durchschnittliche Jahresbeitrag pro Arbeitnehmer 100 Euro** (bisher 62 Euro) **nicht übersteigt**.

Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte steigt

Arbeitgeber können den Arbeitslohn für kurzfristig Beschäftigte mit 25 Prozent Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer pauschalieren, wenn der durchschnittliche Tageslohn 120 Euro (bisher 72 Euro) nicht übersteigt. Dazu wird der **pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn auf 15 Euro** (bisher 12 Euro) angehoben.

Betriebliche Gesundheitsförderung weiterhin gefördert

Auch in 2020 dürfen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern spezielle Gesundheitsleistungen anbieten oder Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen gewähren. Dabei bleiben Beträge **bis 600 Euro** (bisher 500 Euro) **pro Jahr** und Mitarbeiter steuerfrei. Vorausgesetzt, die Gesundheitsmaßnahmen sind von der Zentralen Prüfstelle Prävention der Krankenkassen zertifiziert.

ELStAM auch für beschränkt Steuerpflichtige

Arbeitgeber sind verpflichtet, die Lohnsteuerabzugsmerkmale ihrer Mitarbeiter im ELStAM-Verfahren (= Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) abzurufen und der Lohnabrechnung zugrunde zu legen. Ab dem 1.1.2020 ist der Abruf auch für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer vorzunehmen. Dazu ist es notwendig, dass dem Arbeitnehmer eine Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern erteilt wurde. Die Beantragung einer solchen ID-Nummer kann mit Zustimmung des Arbeitnehmers auch der Arbeitgeber übernehmen.

Beitragssätze bleiben in der Summe stabil

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird 2020 um 0,1 Prozentpunkte von 2,5 Prozent auf 2,4 Prozent gesenkt. Stabil bleiben dagegen die Beiträge zur Rentenver-

sicherung (18,6 Prozent), Pflegeversicherung (3,05 Prozent) und zur Krankenversicherung (14,6 Prozent). Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung wurde auf 1,1 Prozent festgesetzt (0,9 Prozent in 2019). In der Regel kommt jedoch nicht der durchschnittliche Zusatzbeitrag, sondern ein kassenindividueller Zusatzbeitragssatz zur Anwendung. So gibt es viele Kassen, die höhere oder niedrigere Zusatzbeiträge festsetzen (zwischen 0,3 Prozent und 1,54 Prozent). Die Insolvenzgeldumlage bleibt 2020 bei 0,06 Prozent. Auch der Beitragssatz zur Künstlersozialkasse verbleibt 2020 bei 4,2 Prozent.

Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung werden angehoben

Die einheitliche Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung steigt 2020 auf 56.250 Euro. Die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung erhöht sich auf 82.800 Euro (West) bzw. 77.400 Euro (Ost). Die Versicherungspflichtgrenze zur Krankenversicherung wird auf 62.550 Euro angehoben, d.h. Arbeitnehmer, die in 2019 mit ihrem Verdienst über der Versicherungspflichtgrenze lagen, in 2020 aber darunter liegen, können sich nicht weiter privat krankenversichern, sondern sind wieder in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

Sachbezugswerte werden angepasst

Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Arbeitnehmer abgibt, sind Arbeitslohn. Sie werden jedoch nicht mit dem tatsächlichen Wert der Mahlzeit lohnbesteuert, sondern nur in Höhe der geringeren amtlichen Sachbezugswerte. Im Jahr 2020 ist eine Kantinenmahlzeit (Mittag- bzw. Abendessen) mit 3,40 Euro anzusetzen, ein Frühstück mit 1,80 Euro. Für freie Unterkunft beim Arbeitgeber beträgt der Sachbezugswert 235 Euro monatlich. Bei der Überlassung einer Wohnung ist jedoch der ortsübliche Mietpreis anzusetzen.

2 Kassenprüfungen: Was bei der Betriebsprüfung zu beachten ist

Bei Betriebsprüfungen legen die Finanzbehörden verstärkt ihren Fokus auf Registrierkassen bzw. Kassensysteme und überprüfen sehr genau die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, insbesondere bei bargeldintensiven Betrieben, wie z.B. Gaststätten und Einzelhandel. Leider schließt das Gros der Kassenprüfungen mit Beanstandungen ab. Das führt in der Regel zu Hinzuschätzungen. Sie können eine Höhe von 10 Prozent des Jahresumsatzes plus Sicherheitszuschlag erreichen. Im schlimmsten Fall kann es zur Einleitung eines Strafverfahrens kommen.

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung haben sich insbesondere seit 2018 erheblich verschärft. Grund dafür sind verschiedene Vorschriften, wie z.B. die sogenannte Kassenrichtlinie, das Kassengesetz und weitere Verordnungen. Wichtig sind vor allem folgende Vorgaben:

- Seit dem 1.1.2020 müssen grundsätzlich alle Kassen mit einer sogenannten zertifizierten elektronischen

- Sicherheitseinrichtung (tSE) ausgestattet werden. Es wurde jedoch eine sogenannte **Nichtaufgriffsregelung bis zum 30.9.2020** eingeführt, um den Unternehmen ausreichend Zeit zur Anschaffung/Implementierung einer tSE zu geben.
- Seit dem 1.1.2020 gilt eine **Belegausgabepflicht** für elektronische Kassen. Sie verpflichtet die Unternehmen zur sofortigen Ausstellung eines Kassenbons.
 - Hierdurch wird die seit 2018 gesetzlich geregelte Einzelaufzeichnungspflicht ergänzt: Jeder Verkaufsvorgang muss detailliert im elektronischen System aufgezeichnet werden.
 - Ein sogenannter Z-Bon (= Kassenabschlussbeleg) reicht nicht aus.
 - 2018 wurde auch die sogenannte **Kassennachschau** eingeführt. Prüfer der Finanzverwaltung dürfen unangekündigt die Kassenbuchführung überprüfen und Zugriff auf die Kasse verlangen.
 - Erforderlich ist außerdem eine **Verfahrensdokumentation**. Diese muss auch die Organisationsunterlagen zum eingesetzten Kassensystem, wie z.B. Kassenfabrikat, Seriennummer, Einsatzzeiten, Programmieranleitungen etc. enthalten. Wegen der besonderen Relevanz, insbesondere bei bargeldintensiven Unternehmen, wurden die wichtigsten Grundlagen an eine ordnungsgemäße Kassenführung sowohl für elektronische Kassen(-systeme) als auch für offene Ladenkassen umfassend und praxisnah erläutert und mit den entsprechenden Quellenangaben versehen.

Zu allen Fragen der ordnungsgemäßen Kassenführung hat der Deutsche Industrie- und Handelstag eine hilfreiche Antwortsammlung herausgegeben. Die zwölfseitige Broschüre steht auf den Internetseiten des DIHK zum kostenlosen Download zur Verfügung.

3 Lohnsteuer: Steuerfreie Gehaltsextras auch durch Gehaltsumwandlung?

Eine Lohnoptimierung, d.h. der Versuch, steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn in steuerfreien Arbeitslohn umzuwandeln, scheitert in der Praxis häufig daran, dass die Gewährung von steuerfreien (oder pauschalbesteuerten) Arbeitgeberleistungen daran geknüpft ist, dass diese Leistungen zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn gewährt werden müssen. So können in der Praxis zum Beispiel folgende Leistungen nur dann steuerfrei gewährt werden, wenn sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt** werden:

- Steuerfreie Job-Tickets (§ 3 Nr. 15 EStG).
- Steuerfreie Kindergartenzuschüsse für nicht schulpflichtige Kinder (§ 3 Nr. 33 EStG) oder für die Beratung in Sachen Kinderbetreuung (§ 3 Nr. 34a EStG).
- Steuerfreie Zuschüsse zur Gesundheitsvorsorge (§ 3 Nr. 34 EStG).
- Steuerfreie Vorteile für die Überlassung von Fahrrädern inklusive Pedelecs (§ 3 Nr. 37 EStG).

- Pauschal zu versteuernde Barzuschüsse zu Fahrtkosten für Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG).
- Pauschal zu versteuernde Beträge für die schenkweise Überlassung von Computern, Tablets und anderen Datenverarbeitungsgeräten samt Zubehör und Zuschüssen für die Internetnutzung (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG).

Der BFH hat nunmehr in mehreren Urteilen seine bisherige Rechtsauffassung geändert und – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – entschieden, dass Gehaltsumwandlungen zugunsten steuerbegünstigter Vergütungsbestandteile nach Änderung des Arbeitsvertrags anzuerkennen sind.

Ohnehin geschuldeter Arbeitslohn ist nach der neuen Rechtsprechung des BFH derjenige Lohn, den der Arbeitgeber **verwendungsfrei und ohne eine bestimmte Zweckbindung** zahlt. Zusätzlicher Arbeitslohn liegt hingegen vor, wenn dieser verwendungs- bzw. zweckgebunden neben dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Mitarbeiter auf den zusätzlichen Arbeitslohn einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat.

Eine Änderung des Arbeitsvertrags ist also nicht mehr begünstigungsschädlich. Eine „Gehaltsumwandlung“ ist daher nicht mehr schädlich für die Gewährung der Steuerbegünstigung. Vereinbart der Unternehmer mit einem Arbeitnehmer den „ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ für künftige Lohnzahlungszeiträume zu reduzieren, so kann der Arbeitgeber diese Minderung durch verwendungsgebundene Zusatzleistungen steuerbegünstigt ausgleichen.

Beispiel:

Unternehmer U vereinbart mit seinem Mitarbeiter M, das lohnsteuerpflichtige monatliche Grundgehalt um 200 Euro zu reduzieren. Im Gegenzug gewährt U seinem Mitarbeiter durch schriftliche Vereinbarung einen Zuschuss zu den Telefonkosten (50 Euro), den Kosten des Internetanschlusses (50 Euro) und einen lohnsteuerfreien Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 100 Euro.

Folge: Die Gehaltsreduzierung um 200 Euro führt zu einer Absenkung der Lohnsteuer und der Sozialabgaben. Die anschließenden 200 Euro an **Gehaltsextras bleiben steuer- und abgabenfrei**.

4 Negativzinsen: Negative Einkünfte aus Kapitalvermögen?

Die FDP-Fraktion hatte die Bundesregierung aufgefordert, durch einen Gesetzentwurf klarzustellen, dass von den Banken erhobene negative Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital für die belasteten Steuerpflichtigen negative Erträge sind und damit im Rahmen der Verlustverrechnung innerhalb der Kapitaleinkünfte verrechnet werden können. Nicht mit positiven Kapitaleinkünften verrechenbare negative Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital sollen als Verlustvortrag festgestellt werden.

Begründung: Sparer dürften durch negative Zinsen nicht doppelt belastet werden – zum einen durch negative Zinsen für Guthaben zum anderen durch die steuerliche Nichtberücksichtigung.

Die Bundesregierung hat den Antrag abgelehnt, sodass Negativzinsen auch weiterhin nicht als negative Erträge steuerlich abgesetzt werden können.

5 Vorweggenommene Betriebsausgaben: Bei der Gewerbesteuer unbekannt?

Einkommensteuerlich führen vorweggenommene Betriebsausgaben zu einer Minderung des Gewinns. Anders sieht es jedoch bei der Gewerbesteuer aus. Dies wird in einer Verfügung des Niedersächsischen Landesamts für Steuern erläutert. Anders als bei der Einkommensteuer können gewerbesteuerlich nur solche Betriebsausgaben den Gewerbeertrag mindern, die durch einen bereits in Gang gesetzten Gewerbebetrieb veranlasst worden sind. Der BFH hat diese Rechtsauffassung bestätigt. Die erforderliche Differenzierung beruht auf dem Objektcharakter der Gewerbesteuer. Deshalb bleiben **Aufwendungen**, die in die Zeit **vor der Betriebseröffnung** und damit vor den Beginn der sachlichen Steuerpflicht fallen, **gewerbesteuerlich unberücksichtigt**.

Der einkommensteuerliche Gewinn aus Gewerbebetrieb ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags dagegen um vorbereitende Betriebsausgaben zu korrigieren. Aufwand für Vorbereitungshandlungen wird regelmäßig als Anlauf-, Organisations-, Vorbereitungskosten oder als Vorwegbetriebsausgaben bezeichnet.

Beispiel:

In der Praxis sind dies vor allem Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Gewerbebetriebs anfallen, wie z.B. Anwalts- und Beratungskosten, Inserate, Telefon- und Reisekosten, Schulungskosten für Beschäftigte, Mieten, Instandhaltung oder Umbau von Geschäftsräumen, aber auch Abschreibungsbeträge, die auf die Zeit vor Aufnahme der werbenden Tätigkeit entfallen.

Hinweis: In zeitlicher Hinsicht ist auf die Veranlassung bzw. auf die Entstehung des Aufwands abzustellen, nicht jedoch auf die Rechnungsstellung oder auf die Bezahlung. Dies gilt unabhängig von der Art der Gewinnermittlung (Bestandsvergleich- oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung).

6 Selbstständige: Wer ist Künstler, wer Gewerbetreibender?

An der Kunst scheiden sich bekanntlich die Geister – an der Frage, welcher steuerlichen Einkunftsart ein Künstler unterfällt, mitunter auch. Die Finanzverwaltung Bayern weist darauf hin, dass zur Klärung externe Gutachterauschüsse herangezogen werden können und benennt zu diesem Zweck auch Personen und Kontaktdaten.

Die Frage, ob ein Künstler gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte erzielt, ist nicht nur aus gewerbesteuerlicher

Sicht relevant (nur Gewerbebetriebe unterliegen der Gewerbesteuer), sondern greift den Künstler mitunter auch in seinem Selbstverständnis an, denn nach der BFH-Rechtsprechung setzt eine künstlerische und damit freiberufliche Tätigkeit eine eigenschöpferische Arbeit und eine künstlerische Gestaltungshöhe voraus. Stellen die Finanzbehörden diese Gestaltungshöhe in Abrede, sieht der betroffene Künstler sein Schaffen schnell herabgewürdigt. Das Bayerische Landesamt für Steuern (LfSt) weist mit Verfügung vom 26.9.2019 darauf hin, dass die Finanzämter zur Feststellung der Künstlereigenschaft die tatsächlich ausgeübte Gesamttätigkeit des Kunstschaffenden betrachten. Bei der Beurteilung können demnach folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Vorbildung des Künstlers (z.B. abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Kunstrichtung);
- Presseveröffentlichungen und Kritiken in Kunstzeitschriften;
- Beteiligungen an Kunstausstellungen und
- Mitgliedschaften in bestimmten Berufsverbänden.

Hinweis: Das LfSt weist darauf hin, dass die Mitgliedschaft in einem Verband für sich allein noch nicht zur Anerkennung als künstlerische Tätigkeit ausreicht. Nach der LfSt-Verfügung soll für die Klärung der Künstlereigenschaft auf Sachverständige zurückgegriffen werden, wenn

- das Finanzamt an der künstlerischen Qualität einer Tätigkeit zweifelt und die Einordnung in die zutreffende Einkunftsart nicht selbst treffen kann oder
- der betroffene Künstler selbst aufgrund der ablehnenden Haltung des Finanzamts eine Klärung der Einordnung wünscht.

Die Finanzämter sind zwar nicht an die Gutachten gebunden, werden ihnen aber insbesondere dann im Allgemeinen folgen, wenn im Gutachten die Merkmale des **Begriffs der „Künstlereigenschaft“** hinreichend abgehandelt worden sind. Weiter weist das LfSt die Ämter darauf hin, dass bei Veranlagungen und Betriebsprüfungen darauf geachtet werden soll, dass die tatsächliche ausgeübte Tätigkeit des Kunstschaffenden den Angaben entspricht, die dem Gutachten zugrunde gelegt worden ist. Kommt es hier zu Abweichungen (z.B. wegen einer Änderung der Tätigkeit), muss die Künstlereigenschaft erneut geprüft werden.

7 Vorsteuerabzug (1): Wie konkret muss die Leistungsbeschreibung sein?

Kann das Finanzamt den Vorsteuerabzug versagen, weil ihm die Leistungsbeschreibung in einer Rechnung zu ungenau erscheint?

Beispiel:

Bauunternehmer M hat an dem Gebäude eines Auftraggebers Trockenarbeiten durchgeführt. Der Prüfer will den Vorsteuerabzug versagen, weil weder ein Bauvertrag über die Arbeiten vorgelegt werden kann, noch in den Rechnungen Aufmaße oder Leistungsbeschreibungen enthalten sind. Ferner fehlt die Angabe des Leistungszeitpunkts.

Bei einer anderen Rechnung über Gerüstbauarbeiten wird der Vorsteuerabzug ebenfalls versagt, weil die Aufmaße fehlen und der genaue Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht angegeben ist.

Der **BFH hat die Frage**, wie genau die Leistung in Rechnungen beschrieben sein muss, **konkretisiert**. Danach sind die Voraussetzungen für eine Leistungsbeschreibung erfüllt, wenn sich die Leistung durch die Angabe eines konkreten Orts und einer allgemeinen Leistungsbeschreibung identifizieren lässt. Es genügt demnach, wenn aus der Leistungsbeschreibung zusammen mit der Ortsangabe das konkrete Bauvorhaben festgestellt werden kann. Zudem ist kein gesonderter Leistungszeitraum anzugeben, wenn davon auszugehen ist, dass die Werklieferung oder Werkleistung im Monat der Rechnungserstellung erfolgt ist.

Sind die in § 14 Abs. 4 UStG geforderten Angaben: Angabe des leistenden Unternehmens; Art und Umfang der Leistung; Zeitpunkt der Leistung, soweit dieser nicht mit dem Datum der Ausstellung der Rechnung identisch ist in der Rechnung nicht erkennbar oder nicht enthalten, ist auch eine spätere Rechnungskorrektur nicht möglich und der Vorsteuerabzug kann endgültig versagt werden.

8 Vorsteuerabzug (2): Wann ist eine Warenbezeichnung handelsüblich?

Ein weiterer Fall zeigt, wie umstritten der Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen in der Praxis sein kann.

Beispiel:

Der Einzelunternehmer U betrieb einen Handel mit Textilien im Niedrigpreissegment. In seinen Umsatzsteuervoranmeldungen machte er insgesamt 27 Rechnungen eines Lieferanten über eine Vielzahl abgerechneter Textil-Lieferungen geltend. Die Rechnungen enthielten die Angaben „T-Shirt“, „Bluse“, „Tops“, „Kleid“, „Hosen“ und ähnliche Bezeichnungen, hohe Stückzahlen und die jeweiligen Einzelpreise. Teilweise ist mehrfach dieselbe Bezeichnung der gelieferten Gegenstände enthalten, die sich nur durch die Angabe einer unterschiedlichen Anzahl und eines unterschiedlichen Preises pro Stück abgrenzen.

Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug, da es davon ausging, dass den Rechnungen kein tatsächlicher Leistungsaustausch zugrunde lag.

Die Klage vor dem FG blieb erfolglos. Erst der BFH stellte in seinem Urteil vom 10.7.2019 klar: Zur Frage, welchen Anforderungen Rechnungsangaben zur Bezeichnung der Menge und der Art der gelieferten Gegenstände genügen müssen, kann sich der Unternehmer darauf berufen, dass die von ihm verwendeten Bezeichnungen „handelsüblich“ sind.

Das FG muss jetzt ermitteln, welche Angaben der Art der gelieferten Gegenstände unter Berücksichtigung von Handelsstufe, Art und Inhalt des Geschäfts und dem Wert der einzelnen Waren handelsüblich ist. Diese Verweisung auf die „handelsübliche Bezeichnung“ entspricht auch den

Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG) und ist nach Auffassung des BFH auch mit dem EU-Recht vereinbar. Es wird damit keine zusätzliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug geschaffen.

9 Langfristige Verbindlichkeiten: Abzinsung mit 5,5 Prozent droht

Es ist sehr wichtig, bei der Aufnahme betrieblicher Darlehen von Freunden oder Verwandten auf eine Verzinslichkeit der Darlehen zu achten. Oft werden solche Darlehen unter Freunden und Verwandten unverzinslich gegeben. Dies kann sich steuerlich aber bitter rächen, denn nach den einkommensteuerlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG) sind betriebliche unverzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von über einem Jahr mit 5,5 Prozent abzuzinsen.

Beispiel:

Unternehmerin N erhielt im Jahr 2010 für ihren Gewerbebetrieb im Einzelhandel von einem Bekannten ein langfristiges, nicht verzinsliches Darlehen über 250.000 Euro. Zudem erhielt sie ein weiteres Darlehen von einem Verwandten über 238.000 Euro.

Im Rahmen einer Außenprüfung kam die Verzinsung der Darlehen zur Sprache. Die Vertragsparteien schlossen daraufhin schnell eine Zusatzvereinbarung, in der eine jährliche Verzinsung der Darlehen mit zwei Prozent festgelegt wurde. Doch weder Finanzamt noch das Finanzgericht berücksichtigten die spätere Vereinbarung. Das Finanzamt setzte für das Streitjahr einen einkommen- und gewerbesteuerpflichtigen Abzinsungsgewinn in Höhe von 5,5 Prozent auf 488.000 Euro = 26.840 Euro fest.

Nach einem BFH-Urteil vom 22.5.2019 ergibt sich, dass die Verpflichtung, unverzinsliche Betriebsschulden mit 5,5 Prozent abzuzinsen, zumindest bis zum Jahr 2010 als verfassungsgemäß anzusehen ist. Eine nachträgliche Vereinbarung einer Verzinsung ist steuerlich unwirksam.

Empfehlung: Es ist also darauf zu achten, dass bei der Inanspruchnahme langfristiger betrieblicher Darlehen

- zumindest eine **Minimalverzinsung vereinbart** wird; eine Verzinsung von 1 Prozent reicht aus und
- dass diese Zinsvereinbarung **im Voraus getroffen** wird, weil nachträgliche Vereinbarungen steuerlich nicht anerkannt werden.
- Außerdem sollte aus Beweisgründen darauf geachtet werden, die Zinsvereinbarung **schriftlich** festzuhalten.

Der BFH hat damit die Revision gegen die Entscheidung der Vorinstanz zurückgewiesen. Durch das Abzinsungsgebot für unverzinsliche Verbindlichkeiten soll steuerlich berücksichtigt werden, dass eine erst in Zukunft zu erfüllende Verpflichtung weniger belastet als eine sofortige Leistungspflicht und mangels Gegenleistung für den Zahlungsaufschub nicht mit dem Nennwert, sondern nur mit dem geringeren Barwert ausgewiesen werden darf.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 2/2020

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Rechtsänderungen	Jahressteuergesetz 2019 vom 17.12.2019, BGBl 2019 I, S. 245 Bürokratieentlastungsgesetz II, BR-Drucks. 538/19 (neu), Beschluss vom 25.10.2019	–
2 Kassenprüfungen	Zwölfseitiges „Infoblatt: Steuerliche Anforderungen an Registrierkassen“ vom 29.11.2019. Unter www.dihk.de zum kostenlosen Download zur Verfügung	–
3 Lohnsteuer	Änderung der Rechtsprechung durch die BFH-Urteile vom 1.8.2019 (Az. VI R 32/18; Az. VI R 21/17 und Az. VI R 40/17) www.juris.bundesfinanzhof.de	–
4 Negativzinsen	„Heute im Bundestag“, hib-Meldung 70/2020 vom 15.1.2020 abrufbar unter: www.bundestag.de/hib	–
5 Vorweggenommene Betriebsausgaben	LfSt Niedersachsen, Verfügung vom 12.8.2019, Az. G 1421 – 17 - St 25/St 251 www.datenbank.nwb.de	–
6 Selbstständige	LfSt Bayern, Verfügung vom 26.9.2019, Az. S 2246.1.1 – 1/10 St32 www.datenbank.nwb.de	Zur eigenschöpferischen Arbeit und künstlerischen Gestaltung siehe BFH, Urteil vom 11.7.1991, Az. IV R 15/90 www.juris.bundesfinanzhof.de
7 Vorsteuerabzug (1)	BFH, Urteil vom 15.10.2019, Az. V R 29/19 und Az. V R 44/16 www.bundesfinanzhof.de	–
8 Vorsteuerabzug (2)	BFH, Urteil vom 10.7.2019, Az. XI R 28/18 www.juris.bundesfinanzhof.de	Art. 226 Nr. 6 MwStSystRL; § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG
9 Langfristige Verbindlichkeiten	BFH, Urteil vom 22.5.2019, Az. X R 19/17 www.juris.bundesfinanzhof.de	–